

**Zuteilung der 116 117-Nummern für einen Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen**

Der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (Körperschaft des öffentlichen Rechts) wurde das Nutzungsrecht an den 116 117-Nummern für einen Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen zugeteilt. Mit der Zuteilung hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung das Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern 116 117, der nationalen Rufnummer 116 117 und der Kurzwahlrufnummer 116 117 erhalten.

Der Dienst leitet Anrufer in dringenden, aber nicht lebensbedrohlichen Fällen, vor allem auch außerhalb der normalen Dienstzeiten, am Wochenende und an Feiertagen, zu dem entsprechenden medizinischen Dienst weiter. Er verbindet den Anrufer mit dem ausgebildeten Personal der Anrufzentrale bzw. direkt mit einem qualifizierten praktischen oder klinischen Arzt.

Die Zuteilung erfolgte auf der Grundlage des § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05.02.2008 (BGBl.I S. 141) i.V.m. der Verfügung Nr. 53/2007 „Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernbereichen für harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ vom 29.08.2007 (Amtsbl. BNetzA Nr. 17/2007, S. 3444 ff.) sowie Mitteilung Nr. 79/2010 (Ausschreibung der 116 117-Nummern für einen Bereitschaftsdienst für ärztliche Hilfe in nicht lebensbedrohlichen Situationen).